jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/8/4 13Os67/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.08.1988

Norm

StGB §81 Z2 B1a

Rechtssatz

§ 81 Z 2 StGB stellt nur auf einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand ab, der zufolge der Bestimmung des § 5 Abs 1 StVO jedenfalls bei Vorliegen eines Blutalkoholgehalts von mindestens 0,8 Promille unwiderleglich vermutet wird (absolute Fahruntüchtigkeit). Nach ständiger Rechtsprechung kann aber fahruntüchtig im Sinne des § 81 Z 2 StGB auch ein Fahrzeuglenker sein, der in geringerem oder im einzelnen nicht nachweisbaren Umfang berauscht ist, wobei es keinen grundsätzlichen Unterschied macht, ob die Fahruntüchtigkeit allein auf den Alkoholgenuß oder aber auch auf die Einnahme anderer berauschender Mittel oder aber auf das Hinzukommen von anderen, die Konstitution beeinträchtigenden Umständen (Ermüdung, Erschöpfung, Krankheit, Medikamenteinahme und dergleichen) oder auf das Zusammenwirken solcher Umstände zurückzuführen ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 67/88
  Entscheidungstext OGH 04.08.1988 13 Os 67/88
  Veröff: RZ 1989/5 S 23 = ZVR 1989/199 S 159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0092315

Dokumentnummer

JJR_19880804_OGH0002_0130OS00067_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at